



## **GESCHÄFTSVERTEILUNG**

**für das**

**AMTSGERICHT ROSENHEIM**

**für das Geschäftsjahr 2009  
(richterlicher Dienst)**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Allgemeine Regelungen Richtergeschäftsaufgaben samt Anlagen</b> A 1, 2, 3, .....	3
(Richterdienstalter, Eildienstliste, Sitzungssaalverteilung)	
<b>B. Geschäftsverteilung im Einzelnen</b> .....	15
1. <u>Hauptgericht:</u>	
1.1 Justizverwaltung.....	15
1.2 Zivil- und WEG-Sachen.....	16
1.3 Zwangsvollstreckungssachen (Allg. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenzverfahren).....	18
1.4 Straf- und Bußgeldsachen.....	19
1.5 Vormundschaftssachen, Adoptionssachen.....	24
1.6 Nachlasssachen.....	26
1.7 Familiensachen.....	27
1.8 Grundbuchamt und Registersachen.....	28
2 <u>Zweigstelle Bad Aibling:</u>	
2.1 Justizverwaltung.....	29
2.2 Zivilsachen.....	30
2.3 Straf- und Bußgeldsachen.....	31
2.4 Vormundschafts- und Nachlasssachen.....	32
3 <u>Zweigstelle Wasserburg a. Inn:</u>	
3.1 Justizverwaltung.....	33
3.2 Zivilsachen.....	34
3.3 Straf- und Bußgeldsachen.....	35
3.4 Vormundschafts- und Nachlasssachen.....	36
<b>C Personenverzeichnis</b> (alphabetisch geordnet) mit Angabe der Nummern der Geschäftsaufgaben	38
<b>Allgemeines Dienstalter</b> .....	Anlage A 1
<b>Eildienstliste</b> .....	Anlage A 2a
<b>Eildienstliste Feiertage</b> .....	Anlage A 2b
<b>Beschluss d. Landgerichts Traunstein zum richterlichen Notdienst</b> .....	Anlage A 2c
<b>Belegung der Sitzungssäle</b> .....	Anlage A 3
<b>Ansprechpartner</b> .....	Anlage A 4

## **A. Allgemeine Regelungen.**

### **1. Zivilsachen**

#### **1.1. Hauptgericht**

##### **1.1.1 Zuweisung der Zivilsachen**

**1.1.1.1** Die Zuweisung der Zivilverfahren - mit Ausnahme der Wohnraummietsachen - an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt im Turnus durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge ab Beginn des neuen Geschäftsjahres wie folgt: beginnend mit den Referaten GA 1.2 Ref. 1 – 6 werden diesen Referaten die Verfahren turnusgemäß zugewiesen.

**1.1.1.2** Der Turnus beginnt am 01.01.2009 neu.

**1.1.2.** Arrest- bzw. einstweilige Verfügungsverfahren, alle H-Sachen wie z.B. Beweissicherungsverfahren sowie die Rechtshilfen in Zivilsachen - mit Ausnahme der Wohnraummietsachen - werden den Referaten 1.2, 1 – 3, 5 und 6 im Einzelturnus zugewiesen.

**1.1.3.** Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:

**1.1.3.1** Die in das Zivilprozessregister einzutragenden Neuzugänge sowie die Abgaben von Richtergeschäftsaufgabe zu Richtergeschäftsaufgabe werden in der allgemeinen Einlaufstelle zusammengefasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an das Zentralregister mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Diese Nummerierung beginnt jährlich neu mit der Zahl 1.

Im Fall der begründeten Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird das anhängige Verfahren (C- oder H-Verfahren ohne Wohnraummietverfahren) vom Vertreter bearbeitet.

**1.1.3.2** Im Zentralregister werden aus den in der Einlaufstelle nummerierten Neuzugängen zunächst die der Sonderzuteilung unterliegenden Verfahren, die Familiensachen und Zuständigkeiten der Zweigstellen sowie Eilverfahren ausgesondert und in einer Liste erfasst. Die verbleibenden, der Turnusverteilung unterliegenden Neuzugänge werden vom Leiter des Zentralregisters gekennzeichnet und sodann in der Reihenfolge der Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben entsprechend dem festgelegten Blockturnus verteilt.

- 1.1.3.3** Das Zentralregister darf Neuzugänge nur dann unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen, wenn geltend gemacht wird, dass wegen der Dringlichkeit der Sache eine sofortige Vorlage an den zuständigen Richter erforderlich sei. In diesem Fall wird die eilige Sache außer mit dem Sachgebiet noch mit „E“ und der Uhrzeit gekennzeichnet und als drittes Verfahren oder, wenn nicht mehr als zwei vorhanden sind, als letztes der vorhandenen zugeteilt.
- 1.1.3.4** Ein Beweissicherungsantrag, der mit der Klage in einem Schriftsatz verbunden ist, wird im Blockturnus verteilt, wobei Antrag und Klage als ein Eingang zu zählen sind. Wird während des laufenden Klageverfahrens Antrag auf Beweissicherung gestellt, ist die Richtergeschäftsaufgabe des Klageverfahrens zuständig, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.
- 1.1.3.5** Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Richtergeschäftsaufgabe, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht danach das Richterreferat nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus zugeteilt.
- 1.1.3.6** Für weggelegte Verfahren (§ 7 Abs. 3 AktO) sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- 1.1.3.7** Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim nimmt ein Verfahren nur dann am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe aufgelöst wurde.
- 1.1.3.8** Ein Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, das nach § 696 ZPO abgegeben wurde, gilt für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffelter Abgabe ist die erstbefasste Richtergeschäftsaufgabe auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren und ohne Anrechnung auf den Turnus.
- 1.1.3.9** Wird in einem Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ein Antrag auf Erlass einer Gegenverfügung gestellt, so ist auch hierfür die Richtergeschäftsaufgabe zuständig, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.
- 1.1.3.10** Ist der Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung mit der Hauptsacheklage in einem Schriftsatz verbunden, ist die Richtergeschäftsaufgabe für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung auch für die Hauptsache zuständig, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Eine spätere Verfahrenstrennung begründet keine neue Zuständigkeit.

## **1.2 Familiensachen**

Neu eingehende Familiensachen werden vorrangig durch Berücksichtigung eines schon anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahrens aus demselben Personenkreis verteilt, im übrigen durch turnusmäßige Zuteilung an die Richtergeschäftsaufgaben.

- 1.2.1** Eine Familiensache, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b Abs. 2 GVG betrifft, wird stets derjenigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt, die für das erste nach dem 01.01.2004 aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig geworden war. Gleichgültig ist dafür die prozessuale Art des Verfahrens, der Streitgegenstand oder eine bereits erfolgte Erledigung des die Zuständigkeit begründenden Verfahrens.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.

Besteht die zuständigkeitsbegründende Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr, ist die bei ihrer Auflösung bestimmte Nachfolgeregelung maßgeblich.

- 1.2.2** Alle übrigen Familiensachen (ohne Rechtshilfeersuchen) werden einzeln nacheinander auf die Richtergeschäftsaufgaben GA 1.7 Ref. 1 – 5 verteilt. Die Zuweisung der Familienverfahren an die einzelnen Richtergeschäftsaufgaben erfolgt durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge im Turnus, beginnend mit Referat 1.

Im Fall der begründeten Ablehnung oder Ausschließung eines Richters wird das anhängige Verfahren in den Turnus zurückgegeben und erneut im Turnus 1, beginnend mit dem Referat 1 zugeteilt, das Referat des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters nimmt hieran nicht teil.

Im Fall der Zuteilung übernimmt der abgelehnte oder ausgeschlossene Richter das Verfahren, das dem übernehmenden Richter als nächstes im Turnus zugeteilt werden würde.

- 1.2.3** Der Vorrang der Ehesache ist stets zu beachten (§ 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG). Ging also nach dem 01.01.2005 eine Ehesache ein, sind alle anderen aus demselben Personenkreis noch im 1. Rechtszug anhängigen Familiensachen an den Richter der Ehesache abzugeben.

- 1.2.3.1** Familiensachen, die eine nach dem 01.01.2005 anhängig gewordene oder noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Ehesache betreffen, sind an den Richter der Ehesache abzugeben.

- 1.2.3.2** Geht zu einer bis zum 31.12.2005 anhängig gewordenen Ehesache noch vor dem Eintritt der Rechtskraft eine andere Familiensache durch Verweisung oder Abgabe eines anderen Gerichts ein (§ 621 Abs. 3 Satz 2 ZPO), ist das Verfahren an den Richter der Ehesache abzugeben.

#### **1.2.4 Fortdauer der Zuständigkeit**

Die ursprüngliche richterliche Zuständigkeit bleibt auch erhalten

**1.2.4.1** nach erneuter Aufnahme eines weggelegten (§ 7 Abs. 3 AktO) oder abgeschlossenen Verfahrens für alle weiteren richterlichen Maßnahmen

**1.2.4.2** nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht

**1.2.4.3** nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Rosenheim

**1.2.5** nach Irrtümern bei der Verfahrensverteilung.

**1.2.5.1** Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nach Ziffer 1.2.1 behandelt und dadurch einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist das Verfahren unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus der Einlaufstelle zuzuleiten.

**1.2.5.2** Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich nach Ziffer 1.2.2 behandelt und dadurch einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich an die zuständige Richtergeschäftsaufgabe abzugeben.

### **1.3 Zweigstelle Bad Aibling**

Die Zuweisung der Zivilverfahren einschl. Arrest bzw. einstweilige Verfügungsverfahren und aller H-Sachen mit Ausnahme der Wohnraummietverfahren GA 2.2 Ref. 1 und 2 erfolgt durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge im Turnus, beginnend mit Referat 1.

### **1.4 Zweigstelle Wasserburg a. Inn**

Die Zuweisung der Zivilverfahren einschl. Arrest bzw. einstweilige Verfügungsverfahren und aller H-Sachen an die GA 3.2 Ref. 1 und 2. erfolgt durch eine regelmäßig sich wiederholende Verteilung der Neuzugänge im Einzeltturnus, beginnend mit Referat 1.

## **1.5            Gemeinsame Regelung für Hauptgericht und Zweigstellen**

- 1.5.1** Sind nach vorausgegangenem Mahnverfahren gegen mehrere Beklagte als Gesamtschuldner Verfahren bei verschiedenen Richtern anhängig, so ist die Zuständigkeit des Richters gegen sämtliche Gesamtschuldner gegeben, der auch bei einem Verfahren gegen mehrere Beklagte zuständig wäre.

Bei einem Parteiwechsel, einer Klageerweiterung, einer Namensänderung, dem Wegfall eines oder mehrerer Beklagter, einer Änderung des Wohnsitzes des Beklagten innerhalb des Gerichtsbezirks nach Rechtshängigkeit bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen.

Die Erhebung einer Widerklage oder die Erklärung der Aufrechnung verändert die Zuständigkeit grundsätzlich nicht. Ist für den mit der Widerklage erhobenen Anspruch eine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen, gilt diese besondere Zuständigkeit auch für die ursprüngliche Klage. Eine Trennung nach § 145 ZPO hat keinen Einfluss auf die Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen sowie Hauptintervention, Nichtigkeits-, Restitutions- und Vollstreckungsabwehrklagen.

Bei Vollstreckungsgegenklagen gegen Vollstreckungsbescheide und vollstreckbare Urkunden verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeit.

- 1.5.2** Die Regelung 1.1.3.1. bis 1.1.3.10 gilt auch für die Zweigstellen Bad Aibling und Wasserburg.

- 1.5.3** Über Ablehnungsanträge wegen Befangenheit nach § 45 II ZPO entscheidet für den Bereich des Hauptgerichts Dir`in AG Gold,  
für den Bereich der Zweigstellen, RiAG w.a.R. Pöschl-Lackner,  
im Verhinderungsfall für RiAG w.a.R. Pöschl-Lackner, RiAG w.a.R. Gump  
für Dir`in AG Gold RiAG stvDir Rotter;  
ist sowohl der zuständige als auch der vertretende Richter verhindert, haben die übrigen Richter der Reihe nach, beginnend mit dem im Dienstalder Ältesten, einzutreten.

Sofern im Fall der wirksamen Ablehnung der über das Ablehnungsgesuch entscheidende Richter selbst zuständig werden würde, trifft die Entscheidung für das Hauptgericht Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Pöschl-Lackner, im Verhinderungsfall Richter am Amtsgericht w.a.R. Gump, für den Bereich der Zweigstellen die Direktorin des Amtsgerichts, im Verhinderungsfall Richter am Amtsgericht als stv. Direktor Rotter.

- 1.5.4** Für Beschwerden in Beratungshilfesachen ist der jeweils dienstjüngste Richter des jeweiligen Sachgebiets entsprechend der jeweiligen Geschäftsverteilung zuständig.

## **1.6 Abgrenzung Hauptgericht / Zweigstellen**

- 1.6.1** Hat ein Beklagter oder einer von mehreren Beklagten seinen Aufenthaltsort, Wohnsitz oder Sitz im Bezirk der Zweigstelle Bad Aibling oder der Zweigstelle Wasserburg a. Inn, so sind die Richter der jeweiligen Zweigstellen zuständig. Bei Vorliegen eines ausschließlichen Gerichtsstandes kommt es allein auf diesen an. Wäre eine Zuständigkeit in beiden Zweigstellen begründet, so ist der Richter der Zweigstelle Wasserburg zuständig. Hiervon ausgenommen sind die Verfahren über Ansprüche aus Wohnraummietverhältnissen oder über das Bestehen solcher Verhältnisse aus dem Bereich der Zwst. Bad Aibling gem. 1.1.3.11.
- 1.6.2** Falls aufgrund eines Wahlgerichtsstandes sowohl das Hauptgericht als auch eine der beiden Zweigstellen zuständig sein sollte, kommt es allein auf den Wohnsitz des Beklagten an. Sofern bei Vorliegen eines Wahlgerichtsstandes kein Beklagter im Gerichtsbezirk wohnt, kommt es allein auf die durch den Wahlgerichtsstand begründete Zuständigkeit an.
- 1.6.3** Im selbständigen Beweisverfahren gilt im Verhältnis zwischen Hauptgericht und Zweigstellen sowie den Zweigstellen untereinander § 486 ZPO entsprechend. Bei Doppelzuständigkeit gilt der Ort der belegenen Sache.
- 1.6.4.1** In Betreuungssachen richtet sich die Abgrenzung nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen.  
§ 65 Abs. 5 FGG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit, zunächst sich nach dem Ort bestimmt, wo das Bedürfnis der Fürsorge auftritt.
- 1.6.4.2** Im Rahmen der Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungsverfahren GA 3.4, (einschließlich der dazu erforderlichen weiteren Entscheidungen) aus den Referaten 1 und 2 ist derjenige Richter zuständig, dem an den für ihn festgelegten Tagen jeweils bis 12.00 Uhr bzw. vom Vortage nach 12.00 Uhr aus dem Inn-Salzach-Klinikum das Bedürfnis einer richterlichen Entscheidung gemeldet wurde; er bleibt auch für die Eilmaßnahme zuständig, unabhängig davon, ob er noch am selben Tage eine Entscheidung trifft.
- 1.6.5** Für Anklagen in Haftsachen ist ausschließlich das Hauptgericht zuständig.

## **2. Strafsachen und Bußgeldverfahren**

**2.1.1.1** Für die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben ist bei Doppelnamen der erste Namensteil maßgebend.

**2.1.1.2** Spätere Veränderungen des Namens des Beschuldigten bzw. Betroffenen bleiben auf die bei Eingang begründete Zuständigkeit ohne Einfluss. Jedoch ändert sich die Zuständigkeit, wenn sich

- vor der Eröffnung des Hauptverfahrens
- in Fällen, in denen es einer Eröffnung des Hauptverfahrens nicht bedarf, vor der Anberaumung der Hauptverhandlung
- in Verfahren nach § 72 OWiG bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Zustimmungserklärung des Betroffenen bzw. fruchtlosen Ablaufs der Äußerungsfrist herausstellt, dass der Name oder das Geburtsdatum eines Beschuldigten, Angeschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten von Anfang an falsch angegeben war und bei richtiger Angabe dadurch eine andere Zuständigkeit gegeben wäre.

**2.1.2** Für die Bestimmung der Zuständigkeit bei mehreren Personen in Strafsachen und Bußgeldverfahren ist der Anfangsbuchstabe des im Lebensalter Ältesten maßgebend. Entsprechendes gilt für GA 1.4 Ref. 1 Ziff. 4 und Ref. 2 Ziff. 5.

**2.1.3** Zuständig ist (außer im Falle des § 4 StPO) der Richter, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde.

**2.2.1** Befindet sich von mehreren Begehungsorten einer im Bezirk des Hauptgerichts, so ist dieses zuständig. Begehungsorte in jeder der beiden Zweigstellen begründen die Zuständigkeit der Zweigstelle Bad Aibling.

Befindet sich der Begehungsort nicht im Gerichtsbezirk, kommt es auf den Wohnort des oder der Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen an. Auch in diesem Fall gilt 2.1.2.

**2.2.2** In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist stets der Wohnsitz des Angeklagten maßgebend. Bei mehreren Angeklagten gilt 2.2.1. analog.

**2.2.3** Für Entscheidungen über Entschädigung nach dem StrEG sind zuständig im Falle

**2.2.3.1** des § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG der Richter, der nach der Geschäftsverteilung bei Erhebung der öffentlichen Klage zuständig gewesen wäre;

**2.2.3.2** des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StrEG der Richter, zu dem die zurückgenommene öffentliche Klage erhoben worden war,

**2.2.3.3** im übrigen der Ermittlungsrichter.

- 2.3.1** Die Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 1 StPO, 30 StPO trifft jeweils der Vertreter, in dessen Verhinderungsfall der dienstälteste Richter der Abteilung bzw. der jeweiligen Zweigstelle
- 2.3.2** Die an eine andere Abteilung oder an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts Rosenheim gemäß §§ 210 Abs. III, 354 Abs. II StPO, 79 Abs. VI OWiG zurückverwiesenen Straf- und Bußgeldverfahren werden wie folgt behandelt:
- 2.3.2.1** Für die Richter des Hauptgerichts:
- a) RiAG Köstner (gerade Endziffern)
  - b) RiAG Hubert (ungerade Endziffern)
  - c) Haftsachen werden dem jeweils dienstältesten Richter der Strafabteilung des Hauptgerichtes zugewiesen.
- 2.3.2.2** Für die Richter der Zweigstellen Bad Aibling und Wasserburg
1. RiAG Loeber (Zwst. Bad Aibling)
  2. RiAG Aßbichler (Zwst. Wasserburg)
- 2.3.3** Bei Zurückverweisung an ein anderes Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht wird als Vorsitzender der jeweilige Vertreter bestimmt.
- 2.3.4** Die von einem anderen Gericht an das Amtsgericht Rosenheim verwiesenen Straf- und Bußgeldverfahren werden entsprechend der Geschäftsverteilung zugewiesen.
- 2.3.5** Die in Referat 1.4.1, GA 6, 7 u. 9 und Referat 1.4.8, GA 5 - 7 einmal begründete Zuständigkeit gilt auch für etwaige Folgeentscheidungen.  
Insoweit gelten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes eingehende Sachen als am nächsten nicht dienstfreien Werktag eingegangen.

### **3. Vertretung**

**3.1.1** Die bei den einzelnen Geschäftsaufgaben angegebenen Vertreter sind für den Regelfall bestimmt.

**3.1.2.1** Ist sowohl der zunächst zuständige Richter als auch der vertretende Richter verhindert, haben die übrigen Richter der Reihe nach – beginnend mit dem im Dienstalalter Jüngeren – einzutreten nach der beigefügten Anlage mit der Maßgabe, dass beim Hauptgericht jeweils in den einzelnen Sachgebieten und in den Zweigstellen die dort tätigen Richter zunächst - beginnend mit dem im Dienstalalter Jüngeren - sich gegenseitig vertreten, sofern keine weitere Vertretungsregelung getroffen wurde.

Die weitere Vertretung des Ermittlungsrichters in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche an den Zweigstellen trifft abweichend hiervon den jeweiligen Ermittlungsrichter am Hauptgericht.

**3.1.2.2** Abweichend hiervon wird die weitere Vertretung für Haftsachen, Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung, Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Hauptgericht und Zwst. Bad Aibling) und Abschiebehaftsachen nach dem Ausländergesetz aus dem gesamten Gerichtsbezirk wie folgt geregelt.

Mo. + Mi: RiAG Loeber  
Die.: Ri Seebeck  
Do.: RiAG Höflinger  
Fr.: RiAG Schäfert H.

Im Anschluss hieran gilt 3.1.2.1.

**3.1.3** Ist in diesen Fällen ein zur Vertretung berufener Richter bereits mit einer anderen Vertretung befasst, so tritt der nächstältere Richter ein. Dies gilt nicht, wenn bereits jeder Richter einen anderen vertritt.

**3.1.4** Ist der dienstjüngste Richter, der bereits 1 Jahr Proberichter ist, nach dieser Vertretungsregelung mit einer Rechtssache befasst, so verbleibt diese in seiner Zuständigkeit auch, wenn ein anderer dienstjüngerer Richter nachfolgt und zwar bis zum Wegfall des Verhinderungsgrundes.

#### **4. Bereitschaftsdienst**

##### **4.1.1** Der Turnus richtet sich nach den im Zeitpunkt der Geschäftsverteilung vorhandenen Richterstellen.

Die Referatsinhaber werden in alphabetischer Reihenfolge je getrennt für die Wochenenden und einzelnen Feiertage zum Bereitschaftsdienst eingeteilt.

Richter auf Probe, die noch nicht ein Jahr Berufserfahrung im Bereich des höheren Justizdienstes haben, nehmen am Turnus nicht teil.

Ist zum Zeitpunkt der Geschäftsverteilung jedoch absehbar, dass sie im Laufe des Geschäftsjahres die erforderliche Berufserfahrung erlangen werden, nehmen sie ab diesem Zeitpunkt turnusgemäß den Bereitschaftsdienst wahr.

Scheidet ein Richter während des laufenden Geschäftsjahres aus und seine Richterstelle wird wieder besetzt, übernimmt der neue Richter an dessen Stelle den Bereitschaftsdienst.

Ist eine Richterstelle unbesetzt, gilt für den Bereitschaftsdienst nachfolgende Vertretungsregelung.

##### **4.1.2** Die Vertretungsregelung beginnt mit dem dienstjüngsten Lebenszeit-Bereitschaftsrichter. Bei gleichem Dienstalster beginnt zunächst der Ältere.

Hat dieser im laufenden Geschäftsjahr eine Bereitschaftsvertretung geleistet, tritt an dessen Stelle der nächst dienstjüngste Lebenszeit-Bereitschaftsrichter.

Sobald die Richterstelle wieder besetzt ist, nimmt der neue Richter an der Stelle des ausgeschiedenen Richters dessen Bereitschaftsdienst wahr.

Diese Regelung gilt auch, wenn aus besonderem Anlass ein weiterer Richter einzuteilen bzw. eine Rufbereitschaft einzurichten ist und für unvorhergesehene Verhinderungen.

##### **4.1.3** Falls ein Richter aus persönlichen Gründen an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verhindert ist, kann er mit einem anderen Richter tauschen. Der Tausch ist so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass zwischen der Mitteilung und dem Beginn des nach der Einteilung vorgesehenen Reihendienstes 2 Arbeitstage liegen, um der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts Gelegenheit zu geben, alle betroffenen Stellen rechtzeitig unterrichten zu können.

Für den Fall des Tausches bestimmt das Präsidium den an die Stelle des ursprünglich eingeteilten Richters tretenden Richter.

Halbtags tätige Richter werden im Turnus nur jedes 2. Mal berücksichtigt.

Richter mit auf  $\frac{3}{4}$  reduzierter Arbeitszeit werden jedes 4. Mal nicht eingeteilt.

Die Dir<sup>n</sup> inAG nimmt an jedem 3. Turnus teil.

##### **4.1.4** Ist der Richter des Bereitschaftsdienstes wegen Überlastung an der zeitgerechten Erledigung der anstehenden Geschäfte teilweise verhindert, hat er einen zusätzlichen Richter nach Maßgabe von 4.1.2 heranzuziehen.

Eine Überlastung wird insbesondere dann gegeben sein, wenn die richterliche Vernehmung aller Festgenommenen innerhalb der Frist des § 128 StPO nicht mehr gewährleistet erscheint.

Eine Verletzung der vorgenannten Bestimmung ist zu befürchten, wenn bei dem Bereitschaftsrichter mehr als 10 Fälle (Verfahren oder Anhörungen) anstehen.

Ab dem Zeitpunkt des Herbeirufes eines weiteren Richters ist der zunächst bestellte Richter für A – M und der weitere Richter für N – Z zuständig.

## 5. Auffangklausel

Alle nicht in der Geschäftsverteilung aufgeführten richterlichen Geschäfte übernimmt im Hauptgericht und an den Zweigstellen der bzw. die dort jeweils tätige dienstjüngste Richter(in) auf Lebenszeit.

## 6. Kompetenzkonflikte

Zweifelsfragen über die Anwendung und Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

## B. Geschäftsverteilung im Einzelnen.

### 1. Hauptgericht

#### 1. 1. Justizverwaltung

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Dir`inAG Gold	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Gesamtleitung und Vertretung des Gerichts</li><li>2. Personalangelegenheiten der Richter, soweit übertragen</li><li>3. Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht delegiert</li><li>4. Angelegenheiten des Präsidiums und der richterlichen Geschäftsverteilung</li><li>5. Beteiligung des Richterrats und der Personalvertretung</li><li>6. Verschlussachen</li></ol>	RiAG stvDir Rotter
2	RiAG stvDir Rotter	Ständiger Vertreter der Direktorin des Amtsgerichts	RiAG w.a.R. Pöschl-Lackner
3	RiAG w.a.R. Gump	Staatshaftungsangelegenheiten	RiAG stvDir Rotter
4	RiAG w.a.R. Pöschl-Lackner	Pressewesen	RiAG stvDir Rotter



6	RiAG Pfeifer Ri.Kennzahl 7	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Zivilsachen Turnus 4</li><li>2. Arreste u. einstweilige Verfügungen, H.-Sachen und Rechtshilfe Turnus 1</li><li>3. Verfahren für Wohnraummietsachen (Hauptgericht und Zwst. Bad Aibling) einschließlich Arreste u. einstweilige Verfügungen H-Sachen und Rechtshilfe Turnus 1</li></ol>	Ri Dr. Pfeiffer
---	-------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

### 1.3. Zwangsvollstreckungssachen (Allgem. Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz)

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Dr. Spiess	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Regelinsolvenzsachen einschl. der bisherigen Konkurs- und Vergleichssachen und der Rechtshilfen</li><li>2. Verbraucherinsolvenzsachen</li><li>3. Zwangsvollstreckungssachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. RiAG Mößner</li><li>2. RiAG Eitzinger</li></ol>

#### 1.4. Strafsachen, Bußgeldsachen, Abschiebehafthsachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Dr. Barthe  Ri.Kennz. 10001  Ri.Kennz. 10009  Ri.Kennz. 20001  Ri.Kennz. 50002  Ri.Kennz. 10001  Ri.Kennz. 10001  Ri.Kennz. 10007	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beisitzer im erweiterten Schöffengericht</li> <li>2. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfen Buchstaben A – E; außer D</li> <li>3. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung gem. § 128 StPO sowie in den Verfahren des § 127 b Abs. 2 StPO aus dem gesamten Gerichtsbezirk Eingang ungerade Kalenderwochen</li> <li>4. Bußgeldverfahren (auch Vorverfahren) gegen Erwachsene (soweit nicht Referat 1.3.oder 2.4.) einschließlich der Rechtshilfen Buchstaben A - Höm</li> <li>5. Jugendrichter einschl. Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen - ohne Bußgeldverfahren - Buchst. X</li> <li>6. Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Hauptgericht und Zwst. Bad Aibling) Eingang ungerade Kalenderwochen</li> <li>7. Richterliche Aufgaben nach dem PAG Eingänge an ungeraden Wochen</li> <li>8. Privatklageverfahren Buchst. A – K</li> <li>9. Abschiebehafthsachen nach dem Ausländergesetz aus dem gesamten Gerichtsbezirk Eingang ungerade Kalenderwochen</li> </ol>	RiAG Heindl
2	RiAG Aßbichler (1/2) Ri.Kennz. 30002 und 40002 Ri.Kennz. 10005  Ri.Kennz. 20004	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorsitzende des Schöffen- und des erweiterten Schöffengerichts A-Holz</li> <li>2. Einzelrichterin Wirtschaftsstrafsachen A-Holz</li> <li>3. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit kein Bezug zu Straßenverkehr und nicht Arbeitnehmerentsendegesetz</li> </ol>	RiAG Loeber

	Ri.Kennz. 10005	4. Strafsachen gegen Erwachsene wegen § 266 a StGB einschließlich Rechtshilfen aus dem gesamten Gerichtsbezirk A – Holz	
	Ri.Kennz. 30002	5. Wiederaufnahme in Schöffensachen gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen A – Holz	
3	RiAG Höflinger Ri.Kennz. 70001	1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts Buchstaben A – J	RiAG Schäfert H.
	Ri.Kennz. 10006	2. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfen Buchstaben T - Z	
	Ri.Kennz. 50004	3. Jugendrichter einschl. Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen - ohne Bußgeldverfahren - Buchst. A – J	
	Ri.Kennz. 60004	4. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende Buchstabe A – J	
4	RiAG Schäfert H. Ri.Kennz. 70002	1. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts Buchstaben K – Z	RiAG Höflinger
	Ri.Kennz. 50001	2. Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses und sonstige Jugendschöffenangelegenheiten, soweit nach dem GVG, JGG oder der Bay.Jug.Schöff.Bek. der Richter zuständig ist	
	Ri.Kennz. 50001 bzw. 60005	3. Jugendrichter einschl. Vollstreckungsleitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen - ohne Bußgeldverfahren - Buchst. K – W, Z	
		4. Wiederaufnahmeverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit gemäß § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen, ferner die Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheide der Verwaltungsbehörde gegen Jugendliche und Heranwachsende	

	Ri.Kennz. 50001	5. Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 JGG, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben ist.	
	Ri.Kennz. 60005	6. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende K – Z	
5	RiAG Köstner Ri.Kennz. 10004	1. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfen Buchstaben F – J außer I	Ri Seebeck
	Ri.Kennz. 20002	2. Bußgeldverfahren (auch Vorverfahren) gegen Erwachsene (soweit nicht Referat 2 und 6) einschließlich der Rechtshilfen Buchst. Hön – Rh	
	Ri.Kennz. 10008	3. Privatklageverfahren Buchst. L - Z	
6	RiAG Loeber (3/4) Ri.Kennz. 30001 40001	1. Vorsitzender des Schöffen- und des erweiterten Schöffengerichts Hom – Z	RiAG Aßbichler
	Ri.Kennz. 10012	2. Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses und sonstige Schöffenangelegenheiten, soweit sie nach dem GVG oder der Bayer.Schöff.Bek. dem Richter zugewiesen sind.	
	Ri.Kennz. 20005	3. Einzelrichter in Wirtschaftsstrafsachen Hom – Z	
	Ri.Kennz. 10012	4. Bußgeldverfahren (auch Vorverfahren) nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz	
	Ri.Kennz. 10012	5. Verfahren § 148 Abs. 3 Markengesetz, § 57 Abs. 2 Geschmacksmustergesetz und § 142a Abs. 7 Patentgesetz	
	Ri.Kennz. 30001	6. Strafsachen gegen Erwachsene wegen § 266 a StGB einschließlich Rechtshilfen aus dem gesamten Gerichtsbezirk Hom – Z	
	Ri.Kennz. 30001	7. Wiederaufnahme in Schöffensachen gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen Hom – Z	

7	<p>Ri Seebeck Ri.Kennz. 10002</p> <p>Ri.Kennz. 10002</p> <p>Ri.Kennz. 10002</p> <p>Ri.Kennz. 10002</p> <p>Ri.Kennz. 20009</p> <p>Ri.Kennz. 20009</p> <p>Ri.Kennz. 20009</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfen Buchstaben K - R</li> <li>2. Einzelrichter in Strafsachen für Verfahren nach dem Betäubungsmittelrecht, in Umweltschutzsachen aus dem gesamten Gerichtsbezirk einschließlich der Rechtshilfen</li> <li>3. Entscheidungen in objektiven Verfahren nach §§ 440 ff StPO aus dem gesamten Gerichtsbezirk</li> <li>4. Wiederaufnahme in Strafsachen gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem Amtsgericht Rosenheim zugewiesen</li> <li>5. Wiederaufnahmeverfahren in Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, soweit gem. § 140 a Abs. 2 GVG vom Präsidium des OLG München dem AG Rosenheim zugewiesen, ferner die Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheide der Verwaltungsbehörden gegen Erwachsene</li> <li>6. Entscheidungen in objektiven Verfahren nach §§ 27, 87 OWiG aus dem gesamten Gerichtsbezirk</li> <li>7. Isolierte Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene</li> </ol>	<p>RiAG Köstner</p>
---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

8	<p>RiAG Heindl Ri.Kennz. 20003</p> <p>Ri.Kennz. 10014</p> <p>Ri.Kennz. 10013</p> <p>Ri.Kennz. 50003</p> <p>Ri.Kennz. 10014</p> <p>Ri.Kennz. 10014</p> <p>Ri.Kennz. 10014</p> <p>Ri.Kennz. 10014</p> <p>Ri.Kennz. 10014</p> <p>Ri.Kennz. 10014</p>	<p>1. Bußgeldverfahren ( auch Vorverfahren) gegen Erwachsene (soweit nicht Referat 2 und 6), einschließlich der Rechtshilfen mit den Buchstaben Ri – Z</p> <p>2. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfen mit den Buchstaben D, I und S</p> <p>3. Beschleunigte Verfahren im Rahmen einer Vorführung gem. § 128 StPO sowie in den Verfahren des § 127 b Abs. 2 StPO aus dem gesamten Gerichtsbezirk Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>4. Jugendrichter einschl. Vollstreckungs- Leitung in der JVA Bernau und der Rechtshilfen - ohne Bußgeldverfahren - Buchst. Y</p> <p>5. Ermittlungsrichter in Verfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (Hauptgericht und Zwst. Bad Aibling) Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>6. Abschiebehafthsachen nach dem Ausländergesetz aus dem gesamten Gerichtsbezirk Eingang gerade Kalenderwochen</p> <p>7. Richterliche Aufgaben nach dem PAG Eingänge an geraden Kalenderwochen</p> <p>8. Maßnahmen nach § 148, 148 a StPO</p> <p>9. Entscheidungen nach § 163 c StPO</p> <p>10. Aufnahme von Anträgen anch § 37 Abs. 2 EGGVG</p>	RiAG Dr. Barthe
---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

## 1.5. Vormundschaftssachen, Adoptionssachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG w.a.R Pöschl-Lackner	<p>1. Betreuungssachen und Unterbringung betreuter Personen sowie Unterbringungssachen nach dem Bayer. Unterbringungsgesetz (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. der Rechtshilfen und vorläufiger Betreuungen</p> <p>für Gemeinden Aschau, Bernau, Frasdorf, Neubeuern Prien, Rohrdorf, Samerberg, in Rosenheim BRK-Heim K�pferlingstr., Altenheim Rosenholz</p> <p>2. Freiheitsentziehungssachen Buchst. A – L</p>	<p>1. RiAG stvDir Rotter 2. RiAG Teubner 3. RiAG M��zner</p>
2	RiAG stvDir Rotter	<p>1. Betreuungssachen und Unterbringung betreuter Personen sowie Unterbringungssachen nach dem Bayer. Unterbringungsgesetz (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. der Rechtshilfen und vorläufiger Betreuungen</p> <p>f�r Gemeinden Brannenburg, Flintsbach, Kiefersfelden, Nu�dorf, Oberaudorf, Raubling, Rosenheim mit Ausnahme der den Referaten 1, 3 u. 4 zugewiesenen Einrichtungen</p> <p>2. Freiheitsentziehungssachen Buchst. M - Z</p>	<p>1. RiAG w.a.R. P�schl-Lackner 2. RiAG M��zner 3. RiAG Teubner</p>
3	RiAG M��zner	<p>1. Betreuungssachen und Unterbringung betreuter Personen sowie Unterbringungssachen nach dem Bayer. Unterbringungsgesetz (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. der Rechtshilfen und vorläufiger Betreuungen</p> <p>f�r Gemeinden Breitbrunn, Bad Endorf, Chiemsee, Eggst�tt, Gollenshausen, Gstadt, Rimsting, in Rosenheim die Einrichtungen des kath. Jugendsozialwerks (Altenheim Elisabeth und Wohnheim Salzburger Weg) u. Aventinstr.</p> <p>2. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten gegen�ber Erwachsenen</p>	<p>1. RiAG Teubner 2. RiAG stvDir Rotter 3. RiAG w.a.R. P�schl-Lackner</p>

4	RiAG Teubner	<p>1. Betreuungssachen und Unterbringung betreuter Personen sowie Unterbringungssachen nach dem Bayer. Unterbringungsgesetz (soweit nicht anderen Referaten zugewiesen) einschl. der Rechtshilfen und vorläufiger Betreuungen</p> <p>für Gemeinden  Halfing, Höslwang, Prutting, Riedering  Schechen, Söchtenau, Stephanskirchen  Vogtareuth, in Rosenheim Altenheim  St. Martin, Klinikum, Geriatrieklinik Hart-  hausen</p> <p>2. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten gegenüber Erwachsene</p>	<p>1. RiAG Mößner  2. RiAG stvDir Rotter  3. RiAG w.a.R.  Pöschl-Lackner</p>
5	Dir`inAG Gold	<p>Adoptionssachen für den gesamten Gerichtsbezirk ab 01.01.2006 ohne Altverfahren</p>	<p>1. RiAG Pfeifer  2. RiAG stvDir Rotter</p>

## 1.6. Nachlasssachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Dir`inAG Gold	1. Richterliche Geschäfte in Nachlasssachen einschl. der Rechtshilfen	1. RiAG Pfeifer 2. RiAG stvDir Rotter

## 1.7. Familiensachen, Lebenspartnerschaftssachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Fey-Wolf RiKennz. 1	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4  2. Rechtshilfen Turnus 1	RiAG Schober
2	RiAG Mayer RiKennz. 2	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4  2. Rechtshilfen Turnus 1	RiAG Jacobi
3	RiAG Jacobi RiKennz. 3	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4  2. Rechtshilfen Turnus 1	RiAG Mayer
4	RiAG Schober RiKennz. 4	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 4  2. Rechtshilfen Turnus 1  3. Vormundschaftsrichterliche Angelegenheiten in Sachen Minder- jähriger einschl. Rechtshilfen.	RiAG Fey-Wolf
5	RiAG w.a.Ri. Pöschl-Lackner RiKennz. 5	1. Familien- und eingetragene Lebenspartnerschaftssachen Turnus 2  2. Rechtshilfen Turnus 0,5	1. RiAG stvDir Rotter 2. RiAG Schober

## 1.8. Grundbuch- und Registersachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	Dir`inAG Gold	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="635 383 1070 501">3. Richterliche Geschäfte in Grundbuchsachen einschließlich Erteilung der Unschädlichkeitszeugnisse</li><li data-bbox="635 533 1114 622">4. Ersetzung der Zustimmung im FGG-Verfahren im Zusammenhang mit Grundbucheintragungen</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1139 383 1321 409">1. RiAG Pfeifer</li><li data-bbox="1139 412 1390 439">2. RiAG stvDir Rotter</li></ol>

## 2. Zweigstelle Bad Aibling

### 2.1. Justizverwaltung

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG w.a.R. Pöschl-Lackner	1. Leiterin der Zweigstelle	RiAG w.a.R. Gumpp

## 2.2. Zivilsachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Dellner (3/4) RiKennz. 15	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Zivilsachen (C, H) – ohne Verfahren für Wohnraummietsachen Turnus 6</li><li>2. Rechtshilfen in Zivilsachen – ohne Verfahren für Wohnraummietsachen</li><li>3. Alle an der Zweigstelle nicht in der Geschäftsverteilung aufgeführten richterlichen Geschäfte</li></ol>	RiAG Pfaudler
2	RiAG Schäfert A. (1/2) RiKennz. 13	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Zivilsachen (C,H) – ohne Verfahren für Wohnraummietsachen Turnus 4</li></ol>	RiAG Pfaudler

### 2.3. Strafsachen, Bußgeldsachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Dr. Oberländer (1/2)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene einschl. der Rechtshilfen Buchstaben A – I ab 01.01.09. Neueingänge A – G</li> <li>2. Privatklagesachen</li> <li>3. Richterliche Aufgaben nach den PAG</li> <li>4. Entscheidungen nach § 163 c StPO</li> <li>5. Jugendrichter u. Vollstreckungsleiter in Verfahren gegen Jugendliche einschl. der Rechtshilfen</li> <li>6. Vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 JGG</li> <li>7. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende</li> </ol>	RiAG Hubert
2	RiAG Hubert (1/2)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene einschl. der Rechtshilfen Buchstaben J – Z ab 01.01.09 Neueingänge H – Z</li> <li>2. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene einschl. der Rechtshilfen</li> </ol>	RiAG Dr. Oberländer (1/2)

## 2.4. Vormundschafts- und Nachlasssachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Pfaudler	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="582 376 1114 533">1. Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen, sowie Unterbringungssachen nach dem Bayer. Unterbringungsgesetz einschl. der Rechtshilfen</li> <li data-bbox="582 712 976 779">2. Nachlasssachen einschl. der Rechtshilfen</li></ol>	RiAG Dellner in der 1.Woche 2.Woche RiAG Schäfert A. weitere Vertreter für RiAG Dellner RiAG Hubert, für RiAG Schäfert.A RiAG Dr. Oberländer (1/2)

### 3. Zweigstelle Wasserburg a. Inn

#### 3.1. Justizverwaltung

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG w.a.R. Gump	Leiter der Zweigstelle	Dir`inAG Gold

### 3.2. Zivilsachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Richter RiKennz. 18	1. Zivilsachen (C, H) Turnus 1	1. RiAG Teubner 2. RiAG Köstner
2	RiAG Teubner RiKennz. 14	1. Zivilsachen (C, H) Turnus 1  2. Alle an der Zweigstelle nicht in der Geschäftsverteilung aufgeführten richterlichen Geschäfte	1. RiAG Richter 2. RiAG Köstner
3	RiAG Teubner	Rechtshilfen in Zivilsachen	1. RiAG Richter 2. RiAG Köstner

### 3.3. Strafsachen, Bußgeldsachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Köstner	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene einschl. der Rechtshilfen</li><li>2. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene einschl. der Rechtshilfen</li><li>3. Privatklagesachen</li><li>4. Jugendrichter und Vollstreckungsleiter einschl. der Rechtshilfen</li><li>5. Ermittlungsrichter für Erwachsene und Jugendliche</li><li>6. Vormundschaftliche Erziehungsaufgaben nach § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 JGG</li><li>7. Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. RiAG Richter</li><li>2. RiAG Teubner</li></ol>

### 3.4. Vormundschafts- und Nachlasssachen

Ref.	Referatsinhaber	Geschäftsaufgaben	Vertreter
1	RiAG Richter	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="635 383 1098 775">1. Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem Bayer. Unterbringungsgesetz, die durch Verordnung vom 16. April 1993 GVBl. 1993 S. 315 dem Amtsgericht Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Rosenheim und Miesbach zugewiesen wurden und solcher Personen, die sich bereits im Bezirkskrankenhaus Gabersee befinden Buchst. A - M</li><li data-bbox="635 808 1086 927">2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungsverfahren aus dem gesamten Gerichtsbezirk jew. Do. und Fr.</li><li data-bbox="635 960 1094 1200">3. Rechtshilfen und nachträgliche Anhörungen zu vormundschaftsgerichtlichen Eilmaßnahmen nach Maßgabe der GA 3.4.1.3 in Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen Buchst. A - M</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="1139 383 1342 412">1. RiAG Teubner</li><li data-bbox="1139 412 1337 441">2. RiAG Köstner</li></ol>

2	RiAG Teubner	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem Bayer. Unterbringungsgesetz, die durch Verordnung vom 16. April 1993 GVBl. 1993 S. 315 dem Amtsgericht Rosenheim für die Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Rosenheim und Miesbach zugewiesen wurden und solcher Personen, die sich bereits im Bezirkskrankenhaus Gabersee befinden Buchst. N - Z</li> <li>2. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungsverfahren aus dem gesamten Gerichtsbezirk jew. Mo. und Di.</li> <li>3. Rechtshilfen und nachträgliche Anhörungen zu vormundschaftsgerichtlichen Eilmaßnahmen in Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen Buchst. N - Z</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. RiAG Richter</li> <li>2. RiAG Köstner</li> </ol>
3	RiAG Köstner	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eilzuständigkeit für vorläufige Unterbringungsverfahren aus dem gesamten Gerichtsbezirk jew. Mi.</li> <li>2. Nachlasssachen einschl. Rechtshilfen</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. RiAG Richter</li> <li>2. RiAG Teubner</li> </ol>

**C. Personenverzeichnis zur Geschäftsverteilung  
alphabetisch geordnet, mit Angabe der Nummern der Geschäftsaufgaben,  
anstelle gegenseitiger Verweisungen bei Bediensteten mit verschiedenen  
Aufgaben**

Name	Dienst- bezeichnung	Geschäftsaufgabe Nummer
Aßbichler Jacqueline (1/2)	RiAG	1.4.2
Dr. Barthe Christoph	RiAG	1.4.1
Dellner Elke (3/4)	RiAG	2.2.1
Eitzinger Oliver	RiAG	1.2.3
Fey-Wolf Claudia	RiAG	1.7.1
Gold Helga	Dir inAG	1.1.1, 1.5.5, 1.6.1, 1.8.1
Gumpp Wilhelm	RiAG	1.1.3, 1.2.1, 3.1.1
Heindl Barbara	RiAG	1.4.8
Höflinger Bärbel	RiAG	1.4.3
Hubert Isabella (1/2)	RiAG	2.3.2
Jacobi Axel	RiAG	1.7.3
Kösnter Verena	RiAG	1.4.5, 3.3.1, 3.4.3
Loeber Heinrich (3/4)	RiAG	1.4.6
Mayer Thomas	RiAG	1.7.2
Mößner Oliver	RiAG	1.2.4, 1.5.3
Dr. Oberländer (1/2)	RiAG	2.3.1
Pfaudler Gerhard	RiAG	2.4.1
Pfeifer Björn	RiAG	1.2.6
Dr. Pfeiffer Thomas	Ri	1.2.5
Pöschl-Lackner Helga	RiAG w.a.R.	1.1.4, 1.5.1, 1.7.5, 2.1.1
Richter Clemens	RiAG	3.2.1, 3.4.1
Rotter Ludwig	RiAG stvDir	1.1.2, 1.5.2
Schäfert Angelika (1/2)	RiAG	2.2.2
Schäfert Herbert	RiAG	1.4.4
Schober Andreas	RiAG	1.7.4
Seebeck Michaela	Ri	1.4.7
Dr. Spiess Kerstin	RiAG	1.2.2, 1.3.1
Teubner Gisbert	RiAG	1.5.4, 3.2.2, 3.2.3, 3.4.2

## Anlage A.1

### Allgemeines Dienstalter

der Richter am Amtsgericht Rosenheim

RiAG	Heindl	
RiAG	Pfandler	
Ri	Dr. Pfeiffer	
Ri	Seebeck	
RiAG	Köstner	01.03.08
RiAG	Dr. Spiess	16.11.07
RiAG	Mößner	01.11.07
RiAG	Höflinger	16.03.07
RiAG	Dr. Barthe	01.11.06
RiAG	Eitzinger	16.10.05
RiAG	Pfeifer	15.02.05
RiAG	Richter	01.09.04
RiAG	Dr. Oberländer	01.05.04
RiAG	Schober	01.01.03
RiAG	Hubert	15.07.02
RiAG	Jacobi	01.05.01
RiAG	Aßbichler	01.07.98
RiAG	Teubner	15.10.94
RiAG	Mayer	01.12.93
RiAG	Dellner	01.05.93
RiAG	Schäfert Herbert	01.09.85
RiAG	Schäfert Angelika	01.09.85
RiAG	Loeber	01.11.84
RiAG	Fey-Wolf	01.08.84
RiAG w.a.R.	Gumpp	01.07.07
Dir`inAG	Gold	01.11.03
RiAG stv.Dir	Rotter	01.06.06
RiAG w.a.R.	Pöschl-Lackner	01.09.06

**Einteilung zum Eildienst für das Geschäftsjahr 2009**  
**Anlage A 2 a**

Turnusliste -ohne Feiertage-

<b>Name des Richters</b>	<b>eingeteilt für:</b>	<b>Name des Richters</b>	<b>eingeteilt für:</b>
RiAG Köstner	03./04.01.09	RiAG Mößner	29./30.08.09
RiAG Dr. Barthe	10./11.01.09	RiAG Pfaudler	05./06.09.09
RiAG Eitzinger	17./18.01.09	RiAG Pfeifer	12./13.09.09
RiAG Fey-Wolf	24./25.01.09	Ri Dr. Pfeiffer	19./20.09.09
RiAG Gump	31.01./01.02.09	RiAG Pöschl-Lackner	26./27.09.09
RiAG Heindl	07./08.02.09	RiAG Richter	03./04.10.09
RiAG Höflinger	14./15.02.09	RiAG Rotter	10./11.10.09
RiAG Hubert	21./22.02.09	RiAG Schäfert Angelika	17./18.10.09
RiAG Jacobi	28.02./01.03.09	RiAG Schäfert Herbert	24./25.10.09
RiAG Köstner	07./08.03.09	RiAG Schober	31.10./01.11.09
RiAG Loeber	14./15.03.09	Ri Seebeck	07./08.11.09
RiAG Mayer	21./22.03.09	RiAG Dr. Spiess	14./15.11.09
RiAG Mößner	28./29.03.09	RiAG Teubner	21./22.11.09
RiAG Dr. Oberländer	04./05.04.09	RiAG Aßbichler	28./29.11.09
RiAG Pfaudler	11./12.04.09	RiAG Dr. Barthe	05./06.12.09
RiAG Pfeifer	18./19.04.09	RiAG Dellner	12./13.12.09
RiAG Pöschl-Lackner	25./26.04.09	RiAG Eitzinger	19./20.12.09
RiAG Richter	02./03.05.09	RiAG Fey-Wolf	26./27.12.09
RiAG Rotter	09./10.05.09		
RiAG Schäfert Herbert	16./17.05.09		
RiAG Schober	23./24.05.09		
RiAG Dr. Spiess	30./31.05.09		
RiAG Teubner	06./07.06.09		
RiAG Dr. Barthe	13./14.06.09		
RiAG Dellner	20./21.06.09		
RiAG Eitzinger	27./28.06.09		
RiAG Fey-Wolf	04./05.07.09		
DirAG Gold	11./12.07.09		
RiAG Gump	18./19.07.09		
RiAG Heindl	25./26.07.09		
RiAG Höflinger	01./02.08.09		
RiAG Jacobi	08./09.08.09		
RiAG Köstner	15./16.08.09		
RiAG Mayer	22./23.08.09		

Turnusliste -Feiertage-

Name des Richters	eingeteilt für:
RiAG Aßbichler	
RiAG Dr. Barthe	
RiAG Dellner	
RiAG Eitzinger	
RiAG Fey-Wolf	
DirAG Gold	
RiAG Gump	
RiAG Heindl	
RiAG Höflinger	
RiAG Hubert	
RiAG Jacobi	
RiAG Aßbichler	01.01.09 Neujahr
RiAG Loeber	06.01.09 Heilige Drei Könige
RiAG Mayer	10.04.09 Karfreitag
RiAG Mößner	13.04.09 Ostermontag
RiAG Dr. Oberländer	01.05.09 Maifeiertag
RiAG Pfaudler	21.05.09 Christi Himmelfahrt
RiAG Pfeifer	01.06.09 Pfingstmontag
Ri Dr. Pfeiffer	Richter auf Probe (ab 16.08.09)
RiAG Pöschl-Lackner	11.06.09 Fronleichnam
RiAG Richter	24.12.09 Heiliger Abend
RiAG Rotter	25.12.09 1. Weihnachtstag
RiAG Schäfert A.	31.12.09 Silvester
RiAG Schäfert H.	
RiAG Schober	
Ri Seebeck	
RiAG Dr. Spiess	
RiAG Teubner	

**Beschluss zur Ergänzung der richterlichen Geschäftsverteilung  
des Landgerichts Traunstein  
für das Jahr 2008  
(§ 22c I GVG)  
zur Einrichtung eines richterlichen Notdienstes (Rufbereitschaft)  
im Landgerichtsbezirk**

Beschluss  
vom 03. Dezember 2007

I. Anlass: Aufgrund der mit Wirkung vom 01.01.2008 geänderten Fassung des § 3 GZVJu und er Anordnung über den Bereitschaftsdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaften (jeweils in Vorbereitung) ist der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst unter Einbeziehung der Richter des Landgerichts in Rahmen eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstplanes im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgericht zu regeln.

**II. Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte, richterlicher Notdienst (§ 3 GZVJu):**

Die Erledigung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Traunstein täglich von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr wird ab 01. Januar 2008 wie folgt sichergestellt: Während der normalen Geschäftszeiten sind die geschäftsplanmäßigen Richter der Amtsgerichte und ihre Vertreter zuständig. An dienstfreien Tagen sind die bei den Amtsgerichten im Rahmen des – wie bisher fortzuführenden – Jourdienstes eingeteilten Richter zuständig. Sofern die vorgenannten Richter nicht erreichbar sind, wird der richterliche Notdienst in Vertretung zuständig.

Zur Einrichtung des richterlichen Notdienstes (Rufbereitschaft) wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan unter Beteiligung der Richter des Landgerichts und aller Amtsgerichte aufgestellt.

Die Gerichte sind in folgender zeitlicher Reihenfolge eingeteilt.

AG Laufen (10 Wochen)	01.01.08 bis 07.03.08
AG Rosenheim (25 Wochen)	07.03.08 bis 29.08.08
LG Traunstein (36 Wochen)	29.08.08 bis 08.05.09
AG Traunstein (14 Wochen)	08.05.09 bis 14.08.09
AG Mühldorf gemeinsam mit AG Altötting (15 Wochen)	14.08.09 bis 27.11.09

Die Rufbereitschaft leisten die Richter wöchentlich ab Freitagmittag 12:00 Uhr. Die Einteilung der Richter ergibt sich aus den in eigener Zuständigkeit aktualisierten Listen der beteiligten Gerichte. Falls ein Richter aus persönlichen Gründen an der Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes verhindert ist, kann er mit einem anderen Richter seines Gerichts tauschen. Der Tausch ist der Verwaltungsgeschäftsstelle des Gerichts mindestens zwei Tage vor Beginn des Bereitschaftsdienstes anzuzeigen. Der Richter der Rufbereitschaft wird im Bedarfsfalle von Urkundsbeamten seines Gerichts unterstützt.

Vavra  
Präsident des Landgerichts

Becker  
Fuchs  
Vorsitzende Richter am Landgericht

Barthel  
Wirth  
Bauer  
Bezzel  
Richter am Landgericht

Vermerk:

Die Präsidien der Amtsgerichte haben wie folgt zugestimmt:

Amtsgericht Rosenheim	Beschluss vom	29.11.2007
Amtsgericht Laufen	Beschluss vom	
Amtsgericht Traunstein	Beschluss vom	
Amtsgericht Altötting	Beschluss vom	
Amtsgericht Mühldorf	Beschluss vom	

**Belegung der Sitzungssäle  
beim Amtsgericht Rosenheim  
Stand: 01.01.2009**

Sitzungssaal à Wochentag â	HG 110	HG 112	HG 113	HG 216	HG 021	HG 138	Aib	WS
Montag	Seebeck	Höflinger	Mößner	Heindl * Dr. Barthe	Schäfert H. Höflinger	<b>frei</b> <b>Vergabe nach</b> <b>Rücksprache</b> <b>Hr. Kriechbaum</b>	Dellner	
Dienstag	Köstner	Heindl ** Dr. Barthe	Eitzinger	Heindl * Dr. Barthe	Loeber	Pfeifer	Hubert	Richter
Mittwoch	Seebeck	Schäfert H. Höflinger	gerade Wo: <b>Gumpp</b> ungerade Wo: vorm. <b>Aßbichler</b> nachm. <b>Loeber</b>	Heindl * Dr. Barthe	Schäfert H. Höflinger	ungerade Wo: <b>Gumpp</b>  gerade Wo. vorm. <b>Aßbichler</b> nachm. <b>Loeber</b>	Schäfert A.	Köstner
Donnerstag	Heindl ** Dr. Barthe	Zwangsverst.	Dr. Spiess	Heindl * Dr. Barthe	Aßbichler	Dr. Pfeiffer	Dr. Oberländer.	Teubner
Freitag	Insolvenz	<b>frei</b> <b>Vergabe nach</b> <b>Rücksprache</b> <b>Hr. Kriechbaum</b>	Pfeifer	Heindl * Dr. Barthe	Zwangsverst.	Zivilrichter		Teubner

\* Heindl **gerade** Wochen – Dr. Barthe **ungerade** Wochen  
 \*\* Dr. Barthe **gerade** Wochen – Heindl **ungerade** Wochen

**Ansprechpartner:****Anlage A 4**

		Name	Telefon NSt.
<b>EDV:</b>		JAR Kopp	302
<b>EDV Material:</b>		EJHWM Stößer	209
<b>Lichtbildstelle:</b>		EJHWM Stößer	209
<b>Material:</b>		JBetrOS Gröschl	202
<b>Reparaturen:</b>		EJHWM Nebes	203
<b>Telefon:</b>		EJHWM Stößer	203
<b>Gleichstellung:</b>		AI Pütz	407
<b>Personalratsvorsitz:</b>		JHS B. Stellmach	330
<b>Schwerbehinderte:</b>		AI Müller	164
<b>Tutor - Richter</b>	Hauptgericht:	Zivil: RiAG Dr. Spiess	101
		Zivil. WEG RiAG w.a.R. Gumpp	105
	Zweigstellen:	Straf: RiAG Aßbichler	490
		RiAG w.a.Ri. Pöschl- Lackner	115 AIB
		RiAG Teubner	122 WS
<b>Tutor - Rechtspfleger</b>		JAR Schiel	112
<b>Zeugenbetreuung:</b>	Hauptgericht	JAR Schiel	112
	Bad Aibling	JHS Schwarzenberger	113 AIB
	Wasserburg	JHS Zellner	121 WS